

124/42

KANTON SOLOTHURN
GEMEINDE BÜSSERACH



Zone für öffentliche Bauten
beim Schützenhaus
AUFLAGEPLAN
Zonenplan 1:1000

Übersichtsplan 1:5000

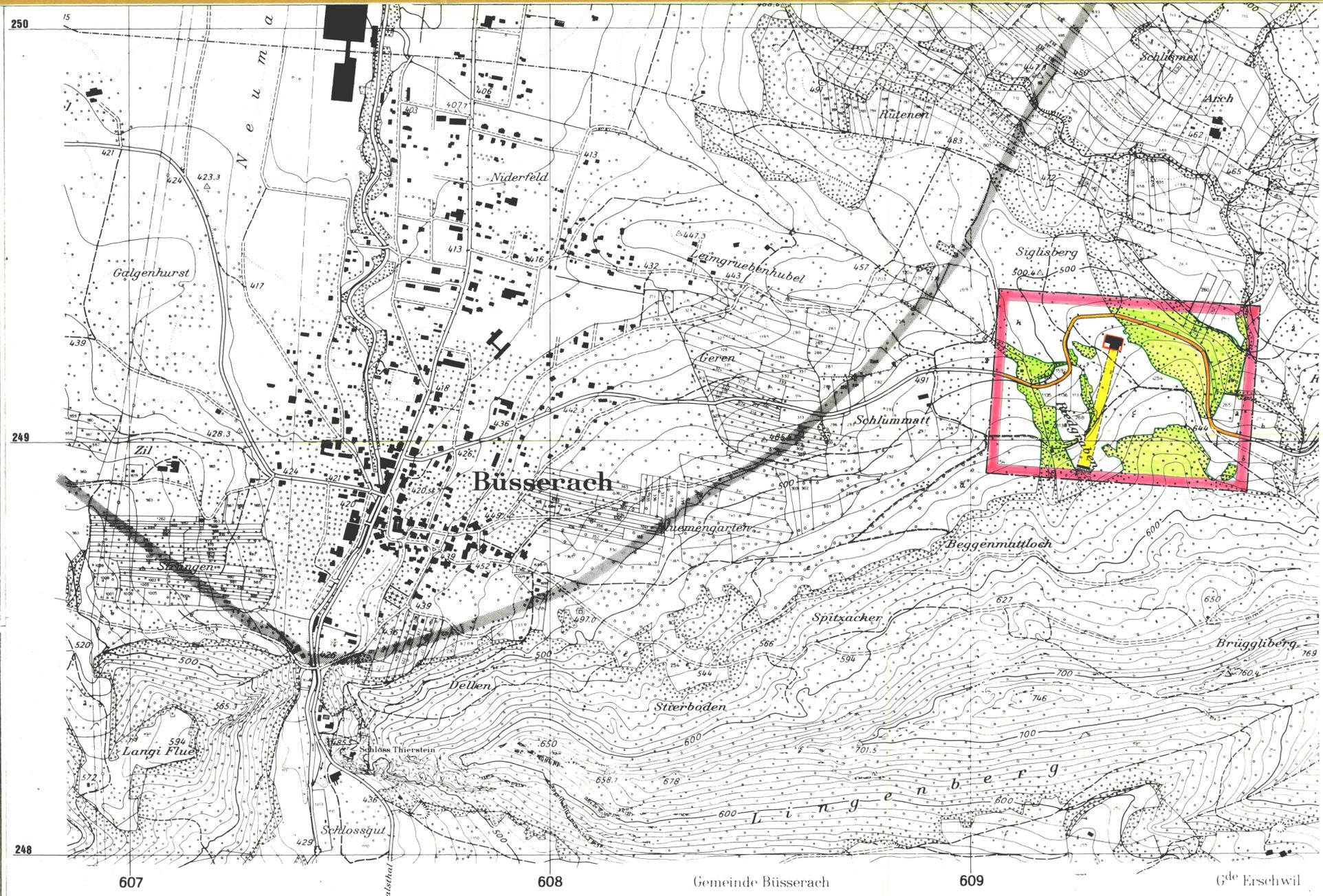
Öffentliche Planauflage vom 13. Nov. 1987 bis 13. Dez. 1987
Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Dez. 1987
Der Ammann: *W. Kowale*
Der Gemeindeführer: *[Signature]*
Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 289 vom 4. P. 1989
Der Staatschreiber: *Dr. K. Elmacher*

R. SCHMIDLIN + PARTNER AG, BAUINGENIEURE UND PLANER
4227 BÜSSERACH, Zweigbüro 4208 NUNNINGEN ☎ 061/896042

Obj.	Pl. Nr.	Datum	Gez.	Grösse	Versorgt	Geändert
202		Sep. 87			III / 508	

LEGENDE:

- Zone für öffentliche Bauten (OeB)
- Hausbaulinie
- Schutzbepflanzung bestehend
- Schutzbepflanzung neu anlegen
- Wald
- Feldgehölz / Hecken



ZONENVORSCHRIFTEN

1. Bauten dürfen nur in dem mit einer Hausbaulinie umrahmten Bereich erstellt werden.
2. Neu- Um- und Anbauten haben sich hinsichtlich Form, Kubus, Materialwahl und Farbgebung gut in die Umgebung einzufügen.
3. Der Gesamtkomplex soll unauffällig in Erscheinung treten und ist insbesondere durch geeignete Bepflanzung gegen die Landschaft abzuschirmen. Bestehende Bepflanzungen sollen erhalten bleiben. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.
4. Die Parkflächen sind in geeigneter Weise zu umpflanzen.
5. Im übrigen gelten die Zonen- und Gestaltungsvorschriften der Fläche für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 19 des Bau- und Zonenreglementes.